

## § 19

**Der Wehrpaß**

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß.

(2) Der Wehrpaß verbleibt bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrersatzdienst oder zum Reservisten **Wehrdienst im** Besitz des Wehrpflichtigen.

(3) Bei Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehrersatzdienstes oder des Reservistenwehrdienstes wird der Wehrpaß vom Truppenteil eingezogen, aufbewahrt und geführt.

Bei Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten die Wehrpflichtigen den Wehrpaß zurück.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando abzugeben.

(5) Für Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen, ausgemustert oder freigestellt werden, ist kein Wehrpaß auszustellen.

Nachträglich ausgeschlossene, ausgemusterte oder freigestellte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.

## § 20

**Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen**

(1) Gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos sind Beschwerden zulässig.

Sie sind binnen einer Woche nach der Musterung der Wehrpflichtigen an die Wehrkreiskommandos zu richten.

(2) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Chefs der Wehrbezirkskommandos entscheiden über solche Beschwerden, denen die Wehrkreiskommandos nicht stattgegeben haben.

Die getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

(4) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Feststellung der Eignung für die Teile und einzelnen Waffengattungen der Nationalen Volksarmee sowie für den Wehrersatzdienst (§ 11 Abs. 2 Buchst. e dieser Anordnung) sind nicht zulässig.

(5) Den Beschwerdeführenden sind durch die Musterungskommissionen Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

## III. Abschnitt

**Die Einberufung**

## § 21

**Zeitpunkt der Einberufung**

(1) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung der Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt den Zeitpunkt der Einberufung der Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst und legt den Personenkreis fest.

## § 22

**Umfang der Einberufung**

(1) Gemusterte Wehrpflichtige können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Eine Einberufung zum aktiven Wehrdienst über dieses Alter hinaus bis zum 35. Lebensjahr erfolgt nur, wenn sich Wehrpflichtige der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen haben oder zeitweilig von der Ableistung des Wehrdienstes ausgeschlossen waren.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst nach schriftlicher Aufforderung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando der Einberufungskommission vorzustellen.

## § 23

**Einberufungskommission des Wehrkreiskommandos**

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Einberufungskommission zu bilden.

(2) Die Einberufungskommission setzt sich zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder: — 2 bis 3 Offiziere des Wehrkreiskommandos  
— 1 Arzt, der vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ernannt wird.

(3) Der Einberufungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung von Veränderungen der Diensttauglichkeit gemäß § 12 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht.  
Veränderungen der Diensttauglichkeitseinstufung bedürfen der Bestätigung der Musterungskommission.
- b) Ergänzung der Wehrkartei, des Wehrdienstbuches und des Wehrpasses auf Grund von persönlichen Angaben der Wehrpflichtigen und vorgelegter Nachweise.
- c) Entscheidung über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse, der erneuten Überprüfung der Diensttauglichkeit sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee oder über die Zuteilung zum Überbestand des Jahrganges.
- d) Prüfung neu eingereichter Zurück- oder Freistellungsanträge, die den Musterungskommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden.

## § 24

**Der Einberufungsbefehl**

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch die Wehrkreiskommandos auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung einen Einberufungsbefehl.